

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 185.

Mittwoch den 14. August 1872.

(288)

Nr. 10911.

Concurs-Ausschreibung.

I.

An der neu zu errichtenden Staatsunterrealschule zu Imst, welche im kommenden Schuljahre 1872/3 mit der ersten Klasse eröffnet wird, sind 3 Lehrerstellen zu besetzen:

eine für Mathematik und Naturwissenschaften, eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache, und eine für die Zeichnungsfächer.

Mit einer der beiden ersten Stellen ist die Leitung der Anstalt verbunden.

Der Lehrer des Zeichnens bleibt dem Statu der Unterrealschule in Imst einverleibt, wird jedoch wenigstens für die nächste Zeit als Vorstand der an die Volksschule sich anschließenden Zeichnungs-Fortbildungsschule in Reutte zugewiesen, wo er vorzugsweise Unterricht im Banzeichnen zu erteilen hat.

II.

An der neu zu errichtenden Staatsunterrealschule zu Bruned, welche im kommenden Schuljahre 1872/3 mit der ersten Klasse eröffnet wird, sind 2 Lehrerstellen zu besetzen: eine für Mathematik und Naturwissenschaften, eine für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache.

Mit einer dieser Stellen ist die Leitung der Anstalt verbunden.

Die Bezüge sämtlicher zur Bewerbung ausgeschriebenen Stellen sind durch das Gesetz vom 9ten April 1870 bestimmt.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche

bis 25. August 1872

bei der k. k. Landesschulbehörde von Tirol einzubringen.

Innsbruck, am 12 Juli 1872.

Der k. k. Statthalter: Taaffe m. p.

(295—1)

Nr. 8825.

Rundmachung.

In Dragatsch bei Tschernembl tritt mit 1. September ein k. k. Postamt in Wirksamkeit.

Triest, am 7. August 1872.

Von der k. k. Post-Direction.

(287—1)

Nr. 2722.

Aufforderung.

Govekar Josef in der Steuergemeinde Zirk-lach Art. 47, als Lederer gewerbebefugt, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, seine pro 1870—1872 ausstehende Erwerbssteuer per 11 fl. 58 fr.

innen 30 Tagen

beim k. k. Steueramte in Krainburg einzuzahlen, widrigens dessen Gewerbeberechtigung von amtswegen gelöscht wird.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 1. August 1872.

(286—3)

Nr. 2072

Rundmachung.

Die k. k. Landeshauptkasse

bleibt wegen Vornahme der

Reinigung ihrer Amts-Localitäten

am 16. und 17. d. M.

für den Verkehr mit Parteien geschlossen.

Laibach, am 8. August 1872.

K. k. Landeshauptkasse.

(293a—1)

Nr. 7170.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des excindierten k. k. Tabakverlages zu Stein.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der excindierte k. k. Tabakverlag zu Stein im politischen Bezirke Stein in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtchillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabakverlag in Stein, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem 3/8 Meilen entfernten k. k. Tabakverschleißmagazine zu Laibach zu fassen, und es sind ihm 78 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnis-Ausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1872, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Tabakverlages bei der k. k. Finanz-Direction und bei der Finanzwache-Abtheilung in Stein eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limite auf 50.500 Wiener Pfunde, im Geldwerthe von 31.500 fl. 87 fr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 240 fl. Außer dem 2 1/2 perc. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 1/2 Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte zu Stein zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabaksubverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen excindierten Tabakverlag ist, falls der Erstehrer das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1500 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in Staatspapieren, oder bar zu leistende Cautio im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleichkommt. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten 1 1/2 perc. Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen. Die Cautio für den Materialcredit pr. 1500 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Erstehrer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den Tabakverlag in Stein haben 10 Percent der Cautio, im Betrage von 150 fl., als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Stein oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 fr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Cautio oder, falls er das Materiale nicht Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen

mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 4. September 1872,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die com-missionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabakverlag in Stein haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision oder
- b) unter Verzichtleistung auf eine Provision oder
- c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtchilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Stein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugnis entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder hinsichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hindernis nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntnis der Behörde, so kann das Verschleißbefugnis sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Entesgefertigter erkläre mich bereit, den excindierten k. k. Tabakverlag in Stein unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radierung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls mit Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1500 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N., am 1872.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabakverlages zu Stein.

Laibach, am 4. August 1872.

(296—1)

Nr. 7585.

Rundmachung.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. wurde am hiesigen Bahnhofe ein bedeutender Gelb- betrag gefunden.

Der Verlustträger wolle sich diesfalls beim Stadtmagistrate anfragen.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. August 1872.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(285a—1)

Nr. 6535.

Concurrenz-Rundmachung

zur Lieferung des Bedarfes an unbedruckten, als Kanzlei- und Schreibmaterialien erforderlichen Papiere für die k. k. Finanz-Landes-Direction und deren untergeordnete Behörden und Aemter, dann für das k. k. Oberlandesgericht in Graz.

Am 9. September 1872, vormittags um 10 Uhr, wird in dem Amtsgebäude der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz (in der Raubergasse) eine öffentliche Abminderungs-Verhandlung zur Sicherstellung des Bedarfes an unbedruckten, als Kanzlei- und Schreibmaterialien erforderlichen Papiergattungen abgehalten werden.

Der beiläufige Bedarf dürfte sich für die Finanz-Landes-Direction auf:

- 1 Rieß Maschin-Couvert-Papier,
 - " Median-Concept-Maschin-Papier,
 - 75 " Mittel- oder Kleinconcept, blaues geripptes Papier,
 - 45 " Kleinkanzlei, geripptes Papier,
 - 1½ " Großkanzlei-Maschinpapier,
 - 15 " Großconcept-Maschinpapier,
 - 1 " Klein-Median-Maschinpapier,
 - ½ " Groß-Median-Maschinpapier,
 - 1 " Mittel-Regal-Maschinpapier,
 - ½ " Groß-Regal-Maschinpapier,
 - 10 " Imperial-Maschinpapier,
 - 7 " Packpapier, Maschinpapier,
 - 2 " Post-Maschinpapier,
 - 1 " Fließpapier,
- und für das Oberlandesgericht auf:
- 5 Rieß Minister,
 - 200 " Kleinconcept, ordinäre Gattung,
 - 65 " Kleinconcept, satiniert,
 - 12 " Großconcept,
 - 5 " Kleinkanzlei, ordinäre Gattungen,
 - 10 " Kleinkanzlei, satiniert,
 - 8 " Großkanzlei,
 - 5 " Mittelkanzlei, ordinäre Gattung,
 - 5 " Mittelkanzlei, satiniert,
 - 45 " Mittelconcept, ordinäre Gattung,
 - 16 " Mittelconcept, satiniert,

7 Rieß Median,

5 " Regal-Concept, 19 pfündig,

10 " Regal-Concept, 24 pfündig,

35 " Klein-Couvert,

5 " Groß-Couvert,

5 " Mittelpack,

10 " Großpack

herausstellen.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Papiere bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen, ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf Grundlage der Lieferungs-Bedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungsanspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfangs der Bestellungen und des Bezuges zu erheben.

Der Ersteher hat nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Picitations- und Vertragsbedingungen die Bestellungen, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und falls er nicht selbst zu Graz den dauernden Wohnsitz hat, auf seine Gefahr und Kosten in diesem Orte den zu benennen, mit dem die bestellende Behörde in unmittelbare Berührung treten kann.

Der Abminderungsverhandlung werden die in den Picitations-Bedingnissen detaillirten Preise zugrunde gelegt, und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Zur mündlichen Verhandlung, wie auch als schriftlicher Offert wird jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist, nur muß jeder Lieferungs-lustige, insofern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Badium bezüglich des Bedarfes der Finanz-Landes-Direction mit dreißig Gulden und bezüglich des Bedarfes für das Oberlandesgericht mit achtzig Gulden ö. W. in Barem der Picitations-Commission erlegen oder sich über dessen Erlag bei einer k. k. Kasse mit dem Depositen-scheine ausweisen; jedes schriftliche Offert muß mit der Kassen-quittung über ein in solcher Art bestelltes Depositum belegt sein.

Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Procenten des Erstehungsbetrages zu leistende Caution sicherzustellen.

Die Offerte müssen bestimmt und deutlich und ohne Beziehung auf andere Anbote abgefaßt

sein, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten. Der Offert hat in demselben zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Die Offerte sind von den Offerten eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen unter Angabe des Charakters und Wohnortes zu unterschreiben, und insofern der Offert nicht in der Provinz domiciliert, muß die Unterschrift vorschriftsmäßig legalisiert sein. Auch sind die Offerte mit Musterbögen für jede der zu liefernden Papiergattungen zu belegen.

Die Offerte haben die Ueberschrift zu enthalten: „Offert zur Lieferung des Bedarfes an unbedruckten Papiergattungen für die Finanz-Landes-Direction und für das Oberlandesgericht in Graz.“

Derlei Offerte sind längstens

bis 9. September 1872, vormittags 9 Uhr, im Präsidial-Bureau der Finanz-Landes-Direction, einzureichen.

Offerte, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, oder denen ein anderes der angegebenen Erfordernisse mangelt, bleiben unberücksichtigt.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungsverhandlung in Gegenwart aller Picitanten eröffnet.

Die Lieferung wird auf die Jahre 1873, 1874 und 1875 ausgeschrieben.

Der mündliche Ersteher bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Offert von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanz- und Justizverwaltung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratification des Anbotes bekannt gemacht wird.

Das Badium des Erstehers wird zurückbehalten und in die zu leistende Caution eingerechnet, die baren Badien der anderen Picitanten werden gleich nach geschlossener Picitation zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Staatskassen erlegten Badien und des etwa den schriftlichen Offerten beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung.

Die zergliederten näheren Picitations- und Contracts-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem h. o. Dekonamate vorläufig eingesehen werden. Uebrigens werden dieselben auch bei der Abminderungsverhandlung öffentlich vorgelesen werden.

Graz, am 3. August 1872.

k. k. Finanzlandesdirection für Steiermark.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 185.

(1697—3)

Nr. 9368.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Ahlin von Zagrac die executive Feilbietung der dem Johann Birant von Smerjen gehörigen, gerichtlich auf 2063 fl. geschätzten, im Grundbuche Gutenfeld sub Urb.-Nr. 7, Tom. I, Fol. 19 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

28. August,

die zweite auf den

28. September

und die dritte auf den

30. October 1872,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Picitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Picitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Picitationscommission zu erlegen hat, so

wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 9. Juni 1872.

(1644—3)

Nr. 2573.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Comolli von Podpeč gegen Johann Senl von Podpeč wegen aus dem oberlandesgerichtlichen Erkenntnisse vom 10. April 1867, Z. 3206, schuldigen 212 fl. ö. W. c. s. c. in die Reassumirung der executiven öffentlichen Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Rctf.-Nr. 55, Tom. V., Fol. 169 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 795 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

28. August,

28. September und

30. October 1872,

jedesmal vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 11. Juli 1872.

(1610—3)

Nr. 2670.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Pele von Altenmarkt die executive Feilbietung der dem Johann Male von Oberseebach gehörigen, gerichtlich auf 1255 fl. geschätzten Realität Ps.-Nr. 13, Rctf.-Nr. 839/1 ad Haasberg bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

26. August,

die zweite auf den

26. September

und die dritte auf den

28. October 1872,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amtszimmer, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungs-

wert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Picitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Picitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Picitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 6ten Juli 1872.

(1635—2)

Nr. 3361.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Max v. Wurzbach, Cessionär des Herrn Johann Nep. Mühleisen in Laibach, wider Gertraud Louisa von Stob die mit dem Bescheide vom 7. Februar 1872, Z. 512, auf den 28. Juni l. J. angeordnete dritte executive Feilbietung der der letzteren gehörigen, im Grundbuche Halsbach sub Rctf.-Nr. 17 vorkommenden Realität mit dem vorigen Anhang auf den

12. September 1872,

vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei, mit dem vorigen Anhang angeordnet wurde.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 24ten Juni 1872.